

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Informationsvorlage		Drucksachennummer 182/2020	
Amt für Feuerschutz und Rettungswesen		öffentlich		☒	
Mausbach, Matthias		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	5.a	26.05.2020

Erläuterungen zu Aufgaben und Erfordernissen der Feuerwehr

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Informationsvorlage: Aufgaben und Erfordernisse der Feuerwehr

Im ersten Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten am 19. Februar 2020 wurde um weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Aufgaben und daraus resultierenden Erfordernissen des Brandschutzes gebeten.

Aufgrund der vorhandenen Corona-Krise und der damit vorhandenen Kontaktbeschränkungen erfolgen die Erläuterungen in schriftlicher Form.

Zur besseren Zuordnungsfähigkeit der Ausführungen werden gestellte Fragen der Ausschussmitglieder explizit aufgegriffen und beantwortet. Die folgende Gliederung dient als Orientierungshilfe für weitergehende Informationen.

1. Aktuelle Hinweise zu Vorlagen, bezogen auf Fragen aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten und der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.04.2020
 - 1.1 Mittelfreigabe 2020
 - 1.2 Außerplanmäßige Ersatzbeschaffung LF 20
 - 1.3 Planungskosten Neubau Feuerwache Peckhauser Straße
 - Organisationsuntersuchung
 - Beschluss zum Grundstück
 - Auftrag zum Schallschutzgutachten
 - Auftrag zur Machbarkeitsstudie inkl. Raum- und Flächenkonzept
 - 1.4 Förderprogramm „Dorferneuerung 2021“ des Landes NRW
2. Rechtliche Grundlagen
3. Feuerwehrdienstvorschriften
4. Auszüge und Erkenntnisse aus den Brandschutzbedarfsplänen 2010 und 2018
 - 4.1 Gebäude
 - 4.2 Fahrzeuge
 - 4.3 Risikostruktur
 - 4.4 Löschwasserversorgung
5. Forstwirtschaft (Erlasslage) und Stellungnahme
 - Siehe Anhang -
6. Fachzeitschriften
 - Siehe Anhang -

1.1 Mittelfreigabe 2020:

Die im Februar 2020 beantragte Mittelfreigabe betrifft die unten aufgeführten und dringend benötigten Fahrzeuge in Höhe von 1.2 Millionen €:

- LF 20 KatS in Höhe von rd. 400.000 € (im Brandschutzbedarfsplan als MLF benannt); Fahrzeug für Obschwarzbach.
- Gerätewagen Gefahrgut in Höhe von rd. 350.000 € (im Brandschutzbedarfsplan als GW L1 benannt)
- TLF 3000 in Höhe von rd. 400.000 € (nicht konkret als solches im Brandschutzbedarfsplan benannt)

Die im Brandschutzbedarfsplan benannten Fahrzeugersatzbeschaffungen beziehen sich ausschließlich auf den vorhandenen Fahrzeugbestand und berücksichtigen an dieser Stelle nicht den aus den im Brandschutzbedarfsplan beschriebenen vorhandenen Gefahren für die Stadt Mettmann erforderlichen Fahrzeugbestand.

Der sich daraus zusätzlich resultierende Bedarf ergibt sich aus den vorhandenen und erkannten Gefahren. Der Brandschutzbedarfsplan stellt die IST-Situation mit entsprechend erkannten und vorhandenen Gefahren im Stadtgebiet dar. Die sich daraus ergebenden Bedarfe inkl. z.B. Materialbeschaffungen wurden nicht alle detailliert im vorliegenden Brandschutzbedarfsplan aufgeführt.

Es ist erforderlich, unabhängig von einem stichtagsbezogen erstellten Brandschutzbedarfsplan dynamisch auf Veränderungen in Prozessen und neu erkannten Gefahren zu reagieren.

1.2 Außerplanmäßige Ersatzbeschaffung LF 20:

Die zusätzlich veranschlagte Ersatzbeschaffung in Höhe von rd. 400.000 € bezieht sich ebenfalls auf ein im Bestand vorhandenes Löschgruppenfahrzeug (LF 20), das nach aktuellem Gutachten einen wirtschaftlichen Totalschaden darstellt und dringend ersatzbeschafft werden muss, weil es seitens des TÜD bereits stillgelegt worden ist. Zurzeit hat die Feuerwehr Mettmann lediglich 3 Löschgruppenfahrzeuge (Sammelbegriff) im Bestand. Die Anzahl der aktuell vorgehaltenen Fahrzeugtypen entspricht nicht den benötigten Fahrzeugen, um das dokumentierte Gefahrenpotenzial abdecken zu können.

Zum Vergleich:

Die in der Nachbarkommune verortete freiwillige Feuerwehr Wülfrath hat in der Gesamtheit zwei Löschgruppenfahrzeuge und insgesamt 3 Großfahrzeuge mehr im Bestand als die Feuerwehr Mettmann.

Die Feuerwehr Mettmann verfügt jedoch über ca. 100 Einsatzkräfte mehr als die Feuerwehr Wülfrath. Gleichzeitig sind sowohl Einwohneranzahl als auch das vorhandene Gefahrenpotenzial in Wülfrath um ca. 50 % niedriger.

Demzufolge sind aufgrund der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge nicht genügend Sitzplätze für die Einsatzkräfte vorhanden und damit auch für die zu bearbeitenden Gefahren.

Es besteht also akuter Handlungsbedarf.

Durch die fehlenden Fahrzeuge können in der jetzigen Situation im Falle eines Vollalarms bzw. Paralleleinsatzes nicht alle Mitglieder der Feuerwehr Mettmann zur Einsatzstelle befördert werden und verfügen damit auch nicht über die notwendige taktische Materialausstattung.

Der erste Abmarsch fährt – je nach Stichwort - mit dem ersten Löschgruppenfahrzeug, der Drehleiter, dem Einsatzleitwagen und einem eventuell zusätzlich alarmierten Sonderfahrzeug zur Einsatzstelle (Eine zusätzliche Besetzung mittels Ehrenamt wird

aufgrund der Ausrückzeit und dem im Brandschutzbedarfsplan festgelegten erforderlichen Erreichungsgrad ausgeschlossen).

Somit verbleibt momentan nur ein einziges Löschgruppenfahrzeug am Hauptstandort für den größten Teil der ehrenamtlichen Mitglieder in Mettmann. Am Standort Obschwarzbach (mittlerweile über 18 Mitglieder) wird das fehlende Löschgruppenfahrzeug im Brandschutzbedarfsplan sowie in den Stellungnahmen der Kommunalaufsicht seit 2010 beanstandet.

1.3 Planungskosten Neubau Feuerwache Peckhauser Straße:

Nach dem im Sitzungslauf vorgestellten Ergebnis der Standortanalyse (2018) für den Neubau der Feuerwache und der damit verbundenen Beschlussfassung, das Grundstück an der Peckhauser Straße als Standort für den Neubau heranzuziehen, wurde im Einvernehmen mit der Politik ein erstes Schallschutzgutachten sowie eine Machbarkeitsstudie in Verbindung eines Raum- und Flächenbedarfes ermittelt und beauftragt. Um einen Einblick über den Umfang eines solchen Projektes zu erhalten, hat sich die Verwaltung in der Nachbarstadt Erkrath über den Verlauf und festgestellte Probleme ausgetauscht.

Gemäß politischem Auftrag wurde die Machbarkeitsstudie ausgeschrieben, vergeben und mittlerweile in der fertigen Fassung zum Beschluss für den Rat vorbereitet. Erst nach der Beschlussfassung über die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie kann die weitere Planung erfolgen.

Die dafür benötigten Mittel in Höhe von 1 Mio. € haben bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2020 in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.04.2020 einen Sperrvermerk erhalten.

In den beschlossenen Brandschutzbedarfsplänen 2010 und erneut 2018 wurde auf erhebliche Mängel bezüglich der räumlichen Defizite eingegangen.

Deshalb ist die Aufhebung des Sperrvermerkes für die Planung des Neubaus aus Sicht der Verwaltung erforderlich, um nicht in weiteren zeitlichen Verzug und den damit verbundenen Problemen bezogen hinsichtlich Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu gelangen.

1.4 Förderprogramm „Dorferneuerung 2021“ des Landes NRW

Das von den RM Herrn Büscher und RM Frau Hruschka vorgeschlagene Förderprogramm wurde seitens der Verwaltung geprüft.

Für den Standort Obschwarzbach trifft die Möglichkeit der Förderung zu. Für das Neubauprojekt des Hauptstandortes leider aufgrund des Entwicklungsstandes nicht. Für die Prüfung auf Förderung bedarf es eines vorliegenden Bauantrages. Aufgrund des Planungsstandes Neubau der Hauptfeuerwache erfüllt diese Maßnahme leider nicht die Förderkriterien.

Begründung zur Freigabe des Sperrvermerkes für den Neubau:

In der Laubacher Str. ist der Platzbedarf nicht mehr ausreichend mit daraus resultierenden Problemen bei der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Sanitäranlagen, Sozialräume, Räumlichkeiten für das Ehrenamt, Fahrzeugstellplätze sowie Werkstätten. Desinfektionsmöglichkeiten für die Rettungsdienstfahrzeuge sind nicht ausreichend oder gar nicht vorhanden. Räumliche Trennungen des Rettungsdienstes und Brandschutzes können im Rahmen des Arbeitsschutzes nicht durchgeführt werden.

Lagermöglichkeiten für Rettungsdienstmaterialien entsprechen nicht den Vorschriften. Die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung zur Lagerung von medizinischem Sauerstoff, Betriebsstoffen, Desinfektions- und Reinigungsmitteln kann hier nicht gewährleistet werden. Die Fahrzeuge innerhalb der Hallen stehen in nicht erlaubten Abständen zueinander. Die Schwarz-Weiß-Trennung für Mitarbeiter u. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist nicht gewährleistet. Durch eine fehlende Absauganlage in den Fahrzeughallen ist der Aufenthalt bei laufenden Motoren nicht zulässig. Sollte die aktuelle Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes weitere Rettungsmittel mit neuem Platzbedarf ergeben würde sich damit die Lage nochmals verschärfen.

Im Sinne der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, der Präsentation der Stadt Mettmann als attraktiver Arbeitgeber für potenzielle Mitarbeiter im Brandschutz und Rettungsdienst auf einem defizitären Arbeitnehmermarkt sowie der dringend erforderlichen Erhaltung der Ehrenamtsmotivation sollte jegliche Verzögerung vermieden werden.

Nach Auskunft der Aufsichtsbehörde zu einer möglichen Verzögerung des geplanten Neubaus der Feuerwache ist festzuhalten:

Die bauliche Situation der Feuer- und Rettungswache sowie der Gerätehäuser Metzkausen und Obschwarzbach waren schon Gegenstand der Stellungnahmen der Kommunalaufsicht zum Brandschutzbedarfsplan vom 31.09.2018 (s. Pkt. 3.3). Bereits 2018 wurde festgestellt, dass der bauliche Zustand aller Liegenschaften nach wie vor erhebliche Defizite aufweist.

Wie aus den Brandschutzbedarfsplänen der Jahre 2010 und 2018 hervorgeht, sind die umfangreichen Mängel bereits seit mehr als 10 Jahren bekannt. Durch den personellen und technischen Aufwuchs der Wehr verschlechtert sich die Situation weiterhin. Auf der Seite 94 des Bedarfsplans 2018 kommt der Gutachter zu der Feststellung, dass es teils erhebliche Abweichungen von den Empfehlungen der Unfallkasse und/oder der DIN für Feuerwehrhäuser festzustellen gibt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass diese Umstände zur Gefährdung in den Arbeitsabläufen führen und unverzüglich beseitigt werden müssen. Das Gutachten stellt letztendlich fest, dass in den Liegenschaften lediglich ein Interimsbetrieb möglich sei.

Der Arbeitsschutz und die Unfallverhütung basieren auf jeweils rechtliche Normen. Neben dem Arbeitsschutzrecht haben die Unfallverhütungsvorschriften ebenfalls rechtsverbindlichen Charakter.

Durch das Arbeitsschutzgesetz werden u. a. rechtsverbindliche und grundsätzliche Pflichten des Arbeitgebers geregelt. Verantwortungsträger zur Einhaltung dieser Pflichten ist der Bürgermeister und für den Bereich der Feuerwehr, der Leiter der Feuerwehr. Beide haben dafür Sorge zu tragen, dass u. a. die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gesichert sind.

Mit der Aufschiebung der zwingend gebotenen Mängelbeseitigung übernehmen der Bürgermeister sowie der Leiter der Feuerwehr hierfür die Verantwortung. Ein Verstoß des Dienstvorgesetzten gegen die Verantwortung nach dem ArbSchG, dem SGB VII oder dem BGB kann strafrechtliche, zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, insbesondere dann, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen einem Dienstunfall oder einer Erkrankung und einer Verletzung der o. g. rechtlichen Normen hergestellt werden kann. Dieser Umstand kann sofort und jederzeit eintreten, sofern Mängel vorhanden und diese den Verantwortungsträgern bekannt sind. Durch die Dokumentation in den Brandschutzbedarfsplänen sind die Mängel auch dem Rat der Stadt Mettmann bekannt.

Deshalb sollte eine Verzögerung des Bauvorhabens aus Gründen einer möglichen Organisationsverschuldung vermieden werden.

2. Rechtliche Situation und allgemeine Fragen zur Zuständigkeit:

Die in der letzten Ausschusssitzung aufgetretenen Fragestellungen bezogen auf Zuständigkeiten hinsichtlich von Autobahnabschnitten, überörtlicher Hilfeleistung und der originären Gefahrenabwehr aus dem für die Gefahrenabwehrbehörden geltendem Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) sowie den durch den Rat beschlossenen Bedarfsplänen und Feuerwehrdienstvorschriften (per Erlass eingeführt) sollen soweit möglich beantwortet werden.

Dazu werden folgende Angaben gemacht:

Auszüge aus dem Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG NRW):

Es handelt sich bei der Feuerwehr grundsätzlich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu **gewährleisten**.

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

§ 2 Aufgabenträger

Aufgabenträger sind:

1. **die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung,**
2. die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht,
3. die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen **angemessene Löschwasserversorgung sicher**.

Da diese nicht überall gewährleistet ist - nachzulesen im Brandschutzbedarfsplan 2010 und im Brandschutzbedarfsplan 2018 -, muss die Wasserversorgung über Tanklöschfahrzeuge und Fahrzeugen mit Tragkraftspritzen sowie einer großen Menge an Schlauchmaterial sichergestellt werden können. Parallel muss die Möglichkeit des Pendelverkehrs (Pendelverkehr beschreibt den Transport von Löschwasser (Entnahmestelle) über eine lange Wegstrecke mit Tanklöschfahrzeugen zur Brandstelle (Brandstellenpumpe) vorgehalten werden.

Das BHKG NRW geht vom Örtlichkeitsprinzip aus.

Das bedeutet, dass die örtliche Gemeinde für die Brandbekämpfung von Schadenfeuern, für die Hilfeleistung und die entsprechende Löschwasserversorgung allein zuständig ist. Es gibt demnach keine Kreisfeuerwehr.

Materielle Ausstattung:

Die materielle Ausstattung umfasst die persönliche Ausrüstung, die Fahrzeuge und feuerwehrtechnischen Geräte, das Melde- und Alarmsystem und die Gerätehäuser bzw. Feuerwachen. Sie muss dem vorhandenen Gefahrenpotenzial und den daraus resultierenden und erwachsenden Risiko entsprechen.

Einer Gemeinde ist es daher verwehrt, auf die die Anschaffung von erforderlichem Gerät von vorneherein deswegen zu verzichten, weil sie in einem Schadenfall beabsichtigt, im Wege der überörtlichen Hilfe auf Ausrüstungsgegenstände zuzugreifen, die eine andere Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben angeschafft und vorzuhalten hat.

Fragen der Ausschussmitglieder:

Rm Herr Büscher fragt, ob die Anschaffung des Tanklöschfahrzeugs tatsächlich erforderlich ist oder nicht Fahrzeuge von anderen Städten mitgenutzt werden können. Ist es auch möglich, ein Gefahrgutfahrzeug mit anderen Städten zu teilen?

Rm Herr Büscher fragt, wer die Zuständigkeiten der Feuerwehren für die Bundesautobahnen festlegt?

Die Verwaltung weist auf die Pflicht zur Vorhaltung eines eigenen Tanklöschfahrzeuges hin, da der Feuerwehr Mettmann u.a. ein Autobahnabschnitt zugewiesen ist (BHKG NRQW § 3 Abs. 6)

Die Bezirksregierung kann den Gemeinden nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

Darüber hinaus ergibt sich der Bedarf eines weiteren Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) aufgrund von Bränden auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. bei den zunehmenden Vegetations-, und Waldbrandbekämpfungen, die flächenmäßig 2/3 (68 %) der Gesamtfläche in Mettmann ausmachen. Erfahrungen haben gezeigt, dass zur direkten Brandbekämpfung in den benannten Flächen und zur Zuführung von Löschwasser in Verbindung mit einer aktuell durch die zuständige Forstbehörde ausgesprochene dringende Empfehlung, dass oben benannte Fahrzeug vorzuhalten, nachgekommen werden sollte.

Fahrzeuge aus Nachbarstädten werden im Falle von Großeinsätzen für die Sicherstellung des Grundschutzes und der erweiterten Brandbekämpfung als Nachrücker angefordert (Siehe § 3 Abs. 2 BHKG).

Für die direkte Brandbekämpfung in entsprechender Zeitachse dienen die überörtlichen Kräfte nicht. Weitere Empfehlungen aus entsprechenden Fachzeitschriften zur Fahrzeugvorhaltung sowie der zukünftig zu erwartenden Gefahr und der damit verbundenen technischen und taktischen Vorbereitung sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Hinweis Forstbehörde:

Am 05.06.2019 wurde aufgrund einer neuen Erlasslage der Forstbehörden eine Besprechung zwischen Feuerwehr und Forstbehörde durchgeführt.

Seit August 2018 gibt es für das Gebiet der Stadt Mettmann einen neuen zuständigen Förster im Amt. Dieser muss nach aktueller Erlasslage regelmäßig mit den örtlichen Gefahrenabwehrbehörden bezogen auf die Wälder und den damit verbundenen Gefahren, Kontakt aufnehmen.

In diesem Gespräch wurden einzelne im Stadtgebiet Mettmann vorhandene Waldflächen, die damit verbundene Wasserversorgung, Zuwegung und weitere relevante Themen erörtert und besprochen.

Festgestellt wurde, dass im Stadtgebiet Mettmann zwar kreisweit nicht die größte Fläche an Wald vorhanden ist aber durchaus eine der Flächen, die am schwierigsten zu befahren ist (geringe Erschließung) und eine der schlechtesten Wasserversorgungen aufweist. Hinzu kommt der Umstand, dass die Funk-Netzabdeckung und somit auch die Funkverbindung (Einsatzstellenkommunikation) für diese Gebiete sehr schlecht bis teilweise gar nicht vorhanden sind.

Ergebnisse aus dem Gespräch:

- Mettmann habe vergleichsweise wenig Waldgebiet, aber die im Verhältnis gesehene größte Fläche, die schlecht erschlossen und somit mit den vorgehaltenen Fahrzeugen auch nicht zu befahren ist. Zusätzlich existiert ein erhebliches Defizit an möglicher Wasserversorgung.
- Der Feuerwehr Mettmann wurde dringend empfohlen, geländegängige Fahrzeuge vorzuhalten.
- Auch ein Kraftrad als Erkundungsfahrzeug aufgrund der unzulänglichen Funk-Netzabdeckung wäre für die umfangreichen Erkundungsmaßnahmen (die entscheidend für den Einsatzerfolg sind) von Nöten. Mit einem normalen PKW ist eine Erkundung kaum zu gewährleisten.
- Erreichbarkeiten des Försters wurden erörtert und festgehalten.
- Ebenfalls wurde der Feuerwehr Mettmann empfohlen, dringend die Beschaffung eines geländegängigen Fahrzeuges zur Patientenrettung in schlecht erschlossenen Gebieten zu überdenken (Rettungsdienstfahrzeuge können die Hauptstraßen nicht verlassen).
- Nach Auffassung der Forstbehörde sollten folgende Fahrzeuge beschafft bzw. vorgehalten werden:

TLF 3000 auf Unimog (noch nicht vorhanden)

Krad (noch nicht vorhanden)

SW 2000 voll Geländegängig (vorhanden)
 Geländefähiger PKW SUV (vorhanden)
 Geländegängiger PKW/SUV mit Trage (vorhanden).

Rm Frau Hruschka fragt an, weshalb ein Gefahrgutfahrzeug notwendig sei; dies habe es in der Vergangenheit nicht gegeben.

Festgestellte Defizite können nur sukzessive im Zeitablauf ermittelt und behoben werden. Aktuell ist kein Gefahrgutfahrzeug mehr vorhanden und muss beschafft werden. Es findet sich keine Aktenlage, die eine Begründung für die Veräußerung des früher vorhandenen Fahrzeuges inkl. des kompletten Materials liefert. Hinweis:

(Entgegen der Ausführungen in den Bedarfsplänen 2010 und 2018 hält die Stadt Mettmann für diese Gefahren keine Materialien vor.)

Das Gefahrenpotenzial im Stadtgebiet wurde im Brandschutzbedarfsplan 2010 und 2018 bestätigt. Zur notwendigen Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr und der Umsetzung von Vorgaben einzelner Feuerwehrdienstvorschriften gehört auch, die entsprechenden Gerätschaften vorzuhalten.

Anschaffungen und erweiterte Maßnahmen liegen nach BHKG und FwDV in der Pflichterfüllung der Stadt Mettmann.

Eine zeitliche Vorgabe, für das Eintreffen angeforderter überörtlicher Hilfe gibt es im Übrigen nicht. Erfahrungsgemäß treffen überörtliche Kräfte je nach Anforderungsprofil in einem Zeitraum von 20 – 40 Minuten ein. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine vertragliche Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung gesetzlich nicht erlaubt.

Rm Herr Stascheit sieht Probleme für die Politik, den Ermessensspielraum zu beurteilen, Rm Herr Kreitmann bestätigt diese Auffassung.

Rm Herr Becker sieht auch ein Entscheidungsdilemma und wirft die Frage auf, ob die Stadt Mettmann früher tatsächlich so schlecht aufgestellt gewesen sei.

Rm Herr Büscher fragt, ob die hohen Investitionen gerechtfertigt seien und was passieren würde, wenn es keine Zustimmung gäbe.

Es ist zu betonen, dass es für die Notwendigkeit der Anschaffung einzelner Fahrzeuge rechtliche Verpflichtungen gibt. Der große Bereich der Außenbürgschaften Mettmanns stellt eine besondere Anforderung an Technik, Taktik und Personal dar.

Aus aktueller Sicht ist festzuhalten, dass die Feuerwehr Mettmann in der Vergangenheit nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leistungsfähigkeit, wie sie auch aus dem Brandschutzbedarfsplan hervorgeht, aufgewiesen hat.

Insofern handelt es sich bei den Bedarfsanmeldungen um dringend benötigte einsatztaktische Materialien und Fahrzeuge. Die Anforderungen werden im Vorgang nach bestem Wissen, Gewissen und fachlicher Begutachtung unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage geprüft.

Rm Herr Eichert sieht auch ein Problem in der Verhältnismäßigkeit, da die Stadt Düsseldorf umgerechnet auf die Größe der Stadt Mettmann deutlich weniger Fahrzeuge vorhalten müsse.

Der Aussage kann bezogen auf die Vorhaltung von Gefahrgutfahrzeugen im gesamten Kreisgebiet zugestimmt werden. Es bleibt diesbezüglich jedoch die kommunale Eigenverantwortung (siehe oben).

Die Stadt Düsseldorf kann nicht mit einer mittelgroßen kreisangehörigen Stadt verglichen werden, hält aber neben einer separat gegründeten Umweltwache mehrere kleinere Spezialfahrzeuge und Container vor. Auch die einzelnen Feuerwachen (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 sowie die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr) halten Gerätschaften für spezielle Einsätze vor.

Die Feuerwehr Mettmann hat gleichlautende Vorschriften und Pflichten, Einsätze wie die Feuerwehr einer Stadt in der Größenordnung Düsseldorfs abzuarbeiten. Eine Feuerwehr Düsseldorf kann diese Erfordernisse strategisch allerdings in anderer Weise und damit auch effizienter auf ihr Stadtgebiet aufteilen.

Rm Frau Hruschka wünscht sich aufgrund des hohen Informationsbedarfes der Politik genauere Informationen. Ist es möglich, in jedem Ausschuss über die aktuelle Vorschriftenlage zu informieren?

Dieser Vorschlag wird gerne aufgegriffen kann jedoch aufgrund personeller Ressourcenengpässe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in jeder Sitzung erfolgen.

SB Herr Schiebener fragt, ob die Gefahrgutausstattung auf andere Fahrzeuge aufteilbar sei? Was passiert mit dem nur straßentauglichen Tankfahrzeug beim Einsatz im Außenbereich, wie teuer wäre ein Trecker mit Pflug? Kann man nicht Flächen abbrennen lassen und dann auf das Fahrzeug verzichten, da der Schaden beim Verlust der Feldfrüchte nicht so hoch ist?

Die Ausrüstung ist nicht auf andere Fahrzeuge aufteilbar. Die Fahrzeuge sind einsatztaktisch für die Brandbekämpfung bzw. die technische Hilfeleistung beladen. Die einzelnen Gewichtsgrenzen sind bereits maximal ausgeschöpft. Es besteht auch kein weiterer Platz mehr für die Aufnahme weiterer Gerätschaften.

Beide Tanklöschfahrzeuge sind erforderlich. Das straßentaugliche Fahrzeug hat ein deutlich höheres Fassungsvermögen und ist bezogen auf das Gesamtgewicht wesentlich schwerer, ein Traktor mit Pflug sollte nur ein Beispiel bezogen auf die Hilfe der Landwirte darstellen. Die ortsansässigen Landwirte unterstützen nach deren Möglichkeiten gern, sofern diese im Einsatzfall für die Feuerwehr verfügbar sind. Es muss beachtet werden, dass die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht für die Brandbekämpfung ausgelegt sind und damit eventuell durch die Hitzeeinwirkung wichtige Versorgungsleitungen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge beschädigt werden könnten. Das gleiche gilt für die aktuell bei der Feuerwehr Mettmann im Bestand befindlichen Fahrzeuge, da sie nicht über feuerfeste Versorgungsleitungen verfügen.

Die Kosten über den Verlust eines Feldbewuchses sind nicht bekannt. Die Aufgabe der Feuerwehr besteht darin, die Ausbreitung von Bränden zu verhindern, Menschenleben zu retten und Sachgüter zu schützen, denn auch im Außenbereich der Stadt Mettmann befinden sich große Gebäude, leben Menschen und sind eine Vielzahl von Tieren beheimatet.

Als Beispiele:

Pferdehöfe (zum Teil von sehr hohem Wert), Rinderställe, Biogasanlagen etc.

3. Feuerwehrdienstvorschriften

Rm Frau Hruschka bittet um Angabe der entsprechend benannten Vorschriften.

Durch die per Erlass eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften besteht die Verpflichtung zur Vorhaltung bestimmter Gerätschaften (Gefahrgutausrüstung) in kommunaler Eigenverantwortung.

Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales

73- 52.06.04 - v. 11.9.2012

Beispielauszüge:

Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) „Einheiten im ABC-Einsatz“
(Ausgabe Januar 2012).

Erkundung und Beurteilung im A-Einsatz (Atomare Gefahren):

Die Lagefeststellung an Einsatzstellen mit A-Gefahrstoffen wird maßgeblich von Art und Menge der radioaktiven Stoffe bestimmt. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären: - Welche Dosisleistung liegt vor? - Um welches Radionuklid handelt es sich? - Welche Strahlung wird erzeugt? - In welcher Form liegt der radioaktive Stoff vor? - Besteht die Gefahr, dass die Umhüllung umschlossener radioaktiver Stoffe zerstört wurde? - Sind radioaktive Stoffe frei geworden? - Welcher Art ist die vorhandene Abschirmung? - Besteht die Gefahr der Ausbreitung radioaktiver Stoffe durch Brandrauch oder Löschwasser?

Einsatzmaßnahmen:

Die wesentlichen Aufgaben der Feuerwehr im A-Einsatz:

Gefahrenbereiche erkunden und absperren, Menschen in Sicherheit bringen, die Schadenausbreitung und insbesondere die Ausbreitung radioaktiver Stoffe verhindern.

Abschnitt C-Einsatz

Chemische-Gefahrstoffe (C-Gefahrstoffe) können sehr unterschiedliche gefährliche Eigenschaften besitzen, die häufig auch bei einem einzigen Stoff in Kombination anzutreffen sind. Von den Stoffen können neben den Gefahren durch Inkorporation, Kontamination und gefährliche Einwirkung von außen außerdem Gefahren durch Entzündung, Brandausbreitung, Explosion sowie für die Umwelt ausgehen.

Es ist deshalb bei chemischen Gefahrstoffen von ganz besonderer Bedeutung, den Stoff zu identifizieren und damit die spezifischen Gefahren abzuschätzen. Nur so können die notwendigen, zum Teil sehr speziellen Abwehrmaßnahmen getroffen werden. Damit gewinnen Informationssysteme und fachkundige Stellen bei chemischen-Gefahrstoffen eine besondere Bedeutung.

Einteilung in Gefahrengruppen:

Die umfangreiche Anwendung von C-Gefahrstoffen gestaltet eine Zuordnung potentieller Einsatzbereiche zu Gefahrengruppen sehr schwierig. Die Gefährdung der Einsatzkräfte hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die erst aufgrund des aktuellen Ereignisses zu erkunden und abschließend zu beurteilen sind.

Als Einflussgrößen können genannt werden:

Art, Aggregatzustand und Menge der aktuell vorhandenen Chemikalien; Menge der freigesetzten chemischen Stoffe oder Leckrate; Temperatur und Verdünnungsgrad der Stoffe; Brand des Stoffes oder Umgebungsbrand; Explosionsgefahr oder Gefahr einer heftigen chemischen Reaktion; Ausbreitung einer Kontamination (z. B. durch Löschwasser).

Die Einteilung in Gefahrengruppen im Rahmen der vorbereitenden Einsatzplanung ist daher in erster Linie nach den allgemeinen Grundsätzen des Teil I zu entscheiden:

Risiken, denen voraussichtlich mit Standardmitteln der Feuerwehr (Löschzug) zu begegnen ist, sind in die Gefahrengruppe I C einzuordnen.

Risiken, welche voraussichtlich eine zusätzliche Sonderausrüstung erfordern, sind in die Gefahrengruppe II C einzuordnen.

Risiken, welche voraussichtlich nur mit Sonderausrüstung und einer externen Fachberatung beherrschbar sind, sind in die Gefahrengruppe III C einzuordnen.

Erst in zweiter Linie ist das vorhandene Inventar an chemischen Stoffen zu berücksichtigen. Als Hilfsgrößen zur Beurteilung des Risikos können zusätzlich die Kriterien der Zuordnung der Stoffe zu Verpackungsgruppen I,II,III (Gefährlichkeit jedoch in gegenläufiger Reihenfolge zur Gefahrengruppeneinteilung!) nach ADR/RID/GGVSE herangezogen werden, oder es kann auch auf die Beförderungskategorien 0 bis 4 der ADR/RID/GGVSE zurückgegriffen werden.

Erkundung und Beurteilung:

Die Lagefeststellung an Einsatzstellen mit C-Gefahrstoffen wird maßgeblich von Art, Menge und Eigenschaften der Gefahrstoffe bestimmt. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären: Sind Gefahrstoffe frei geworden und wie groß ist die Freisetzungsrate? In welcher Menge sind die Gefahrstoffe vorhanden? Um welche C-Gefahrstoffe handelt es sich und welche Stoffe können durch Reaktion entstehen? Welche chemischen/physikalischen und gefährlichen Eigenschaften haben die Stoffe? Sind die Teile der Sonderausrüstung beständig gegen die konkret vorliegenden C-Gefahrstoffe?

- Besteht bei Gas-/Dampfförmigen Stoffen die Gefahr der Hautresorption? - Können sich explosionsfähige Atmosphären bilden? - Sind Sprengstoffe vorhanden? - Sind Druckbehälter vorhanden?
- Kennzeichnungsvorschriften für C-Gefahrstoffe sind vielfältig. Sie können an dieser Stelle nicht umfassend wiedergegeben werden. Eine Aufstellung, der wichtigsten Kennzeichnungsmöglichkeiten ist in der Anlage 6 zu finden.
- Liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor, sind die zur Erkundung vorgehenden Trupps mit Körperschutz Form 3 auszurüsten.

Um die oben benannten Teilauszüge aus der FwDV 500 gewährleisten zu können, muss das entsprechende Material beschafft und vorgehalten werden.

4. Auszüge und Erkenntnisse aus dem Brandschutzbedarfsplan 2010 und 2018

4.1 Gebäude

Extrakt der Ergebnisse

- Erheblicher Handlungsbedarf an den Standorten macht einen Eingriff in die Standortstruktur erforderlich.
- Mitgliedergewinnung und Motivationsförderung, bedürfen einer ehrenamtsgerechten baulichen Unterbringung.
- An den Standorten sind (teils erhebliche) Abweichungen von den Empfehlungen der Unfallkassen und/oder der DIN für Feuerwehrhäuser feststellbar. Dies führt zu Gefährdungen in den Arbeitsabläufen, die unverzüglich beseitigt werden müssen. Bis zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist an den Standorten lediglich ein Interimsbetrieb möglich.
- Die Probleme an der Feuer- und Rettungswache werden sich durch die perspektivische Erhöhung der Rettungsmittelvorhaltung, Brandschutzpersonal (hauptamtliche sowie ehrenamtlich) zusätzlich verschärfen.
- Neben den objektiven Bewertungskriterien spiegelt der Zustand der ehrenamtlich genutzten Räumlichkeiten den relevanten Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr zur Sicherheit der Stadt Mettmann nicht wieder.
- Die Standorte werden den soziokulturellen Aspekten einer maßgeblich ehrenamtlich getragenen Feuerwehr nicht gerecht.
- Die vorhandenen Hallenkapazitäten sind deutlich zu gering.
- Die vorhandenen Lagerkapazitäten sind deutlich zu gering.
- Die Aufenthalts- und Büroräumlichkeiten sind nicht hinreichend, Sanitärräume und Küche nicht hinreichend.
- Kein Schulungs- oder Aufenthaltsraum, zu geringe Flächen für die Jugendarbeit, keine eigene (Tee-)Küche oder sanitäre Anlagen vorhanden.

4.2 Fahrzeuge:

Extrakt der Ergebnisse:

- Das Fahrzeugkonzept berücksichtigt gewisse vorgegebene Parameter (insbesondere Alter und Größe der Fahrzeuge sowie die Größe der Stellplätze), sowie eine taktische einheitliche Grundkonzeption und eine in den Ausrückebereichen unterschiedliche Risikostruktur. Weitgehend handelt es sich um die Fortschreibung des bestehenden Fahrzeugprogrammes, ggf. durch Normnachfolger. Neben den altersabhängigen Ersatzbeschaffungen sollen einige der vorhandenen Fahrzeuge vorzeitig abgelöst werden.
- In den nächsten Jahren ist aufgrund der zu geringen Menge der vorhandenen Fahrzeuge sowie der erkannten Risikostrukturen weiterhin mit der Beschaffung von Großfahrzeugen zu rechnen. Damit ist nicht nur die Ersatzbeschaffung von der im Bestand vorhandenen Fahrzeugen gemeint.

4.3 Risikostruktur:

- Land-, Wald- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen machen rund 2/3 (68%) der Flächennutzung aus.

- Industrie- und Gewerbeflächen sind insbesondere in den Randbereichen Mettmanns vorzufinden. Dort sind im wesentlichen Gefahren der Bereiche „Technische Hilfeleistung“ (TH) und der Bereiche „Chemisch“, „Biologisch“, „Radiologisch“, „Nuklear“ (CBRN) vorzufinden.
- Ein Gefahrenpotenzial für Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Gütern ist vorhanden. Diese Gefahr ist insbesondere im Osten des Stadtgebietes festzustellen.
- Relevante Verkehrswege sind die Bundesstraßen, sowie die Landes-, Kreisstraßen sowie Bahnstrecken. Die FW Mettmann ist für mehrere Abschnitte auch außerhalb des Stadtgebietes zuständig.
- Das vorhandene Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen trifft auch auf Fahrzeuge mit Gefahrgutbeladung zu. Diese Fahrzeuge machen einen sehr großen Anteil der auf den Autobahnen und Landstraßen befindlichen Fahrzeuge aus.

4.4 Löschwasserversorgung des Stadtgebietes

- In den Außenbereichen muss die Löschwasserversorgung bei Einsätzen teilweise über offene oder sonstige Wasserentnahmestellen (z.B. Löschteiche oder Löschbrunnen) und lange Wegstrecken oder durch Pendelverkehr mit den dafür geeigneten (Tank-) Löschfahrzeuge sichergestellt werden.
- Als Kompensation für die teilweise sehr schwierige Löschwasserversorgung in den baulichen Außenbereichen sowie den Wald- und Vegetationsflächen ist daher eine entsprechende Fahrzeugausstattung dringend erforderlich.

5 Forstwirtschaft (Erlasslage) und Stellungnahme:

- Siehe Anhang -

6 Fachzeitschriften

- Siehe Anhang

Gez. Traumann